

Der Oberbürgermeister

Amt: Amt für Kinder- und Jugendförderung

AZ: 511103/Fra

Beschlusskontrolle: 01.09.2021

**Beschlussvorlage- Nr. 0333/21** öffentlich

Betreff: Zuschuss an freie Träger der Jugendarbeit für den OT-Bereich 2021

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
<b>Vorberatung</b> <b>Jugend- und Sozialausschuss</b>	<b>31.03.2021</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Entscheidung</b> <b>Hauptausschuss</b>	<b>15.04.2021</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Finanzielle Auswirkungen** Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen Haushaltsmittel

Ja in Höhe von 57.000,00 EUR stehen im Haushaltsplan 2021

im Kostenträger 363100 auf dem Konto 5318001 zur Verfügung

Nein  nicht zur Verfügung

**Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:**

**Amt: 51**

(ansonsten Protokolle im Intranet)

**Aufgestellt: Herr Franke** Amt: 51

**mitgezeichnet:** Frau Tell Amt 51  
Herr Koller Dez.: III

\_\_\_\_\_  
- Oberbürgermeister -

**Kurze Inhaltsangabe** (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Freie Träger der Jugendarbeit haben an die Stadt Bernburg (Saale) Anträge auf die Bezuschussung von Betriebskosten und Personalkosten für die offene Jugendarbeit in ihren OT-Bereichen gestellt.

### **Begründung:**

Unter dem Kostenträger 363100 auf dem Konto 5318001 bzw. der Kostenstelle 36310099 – Häuser der Offenen Tür – Zuschüsse - sind im städtischen Haushalt für das Jahr 2021 insgesamt 57.000,00 € eingeplant.

Gemäß Punkt IV. 7. der Richtlinie zur Förderung freier, gemeinnütziger Träger der Jugendarbeit in der Stadt Bernburg (Saale) (nachfolgend Richtlinie genannt) können Zuschüsse zu Sach- und Betriebskosten sowie zu Personalkosten für Einrichtungen bzw. Maßnahmen der offenen Jugendarbeit gewährt werden.

Förderanträge für das Jahr 2021 für verschiedene OT- Bereiche wurden von freien Trägern der Jugendarbeit insgesamt in Höhe von **70.866,28 €** gestellt.

Zwischen den eingereichten Anträgen und den vorhandenen Mitteln ergibt sich somit eine **Deckungslücke von 13.866,28 €**.

Übersicht der Förderanträge für die OT- Bereiche für das Jahr 2021

<i>AZ</i>	<i>Verein / Träger</i>	<i>Antragsart</i>	<i>Projektkosten insgesamt, - davon lt. Antrag Eigenleistung in %</i>	<i>Beantragte Summe in € und %</i>	<i>Variante A in € - hier Kürzung um ca. 19,57 %</i>	<i>Variante B in €</i>
51 11 03						
03	Rückenwind e.V.	OT – Bereich Nienburger Str. 24	46.107,21 € dav. Eigenl. 5,51 %	43.566,28 € 94,49 %	35.041,74 €	
04	Katholisches Pfarramt	Betriebskosten OT – Theaterstr. 5	600,00 € dav. Eigenl. 50,00 %	300,00 € 50,00 %	241,30 €	
02	Stiftung Evang. Jugendhilfe	OT – Bereich Einsiedelgasse 6a	178.650,94 € dav. Eigenl. 33,08 %	27.000,00 € 15,11 %	21.716,96 €	
	<b>Gesamt:</b>			<b>70.866,28 €</b>	<b>57.000,00 €</b>	

Nach Punkt IV. 7.1. der Richtlinie können Sach- und Betriebskosten von für offene Jugendarbeit genutzten Räumen gemäß Punkt III. 2. der Richtlinie i. d. R. in einer Höhe bis zu 30 % gefördert werden. Über höhere Prozentsätze kann in begründeten Fällen gesondert entschieden werden

Für Personalkostenzuschüsse ist gemäß Punkt IV. 7.2.1. der Richtlinie ebenfalls der Punkt III. 2. der Richtlinie zu beachten. Personalkostenzuschüsse, speziell nach Punkt IV. 7.2.1. c) der Richtlinie, sind weiterhin nur nachrangig und soweit noch Mittel hierfür bereitstehen vorgesehen.

Zu beachten sind auch die weiteren, allgemeinen Förderungsvoraussetzungen gemäß der Richtlinie.

Besonders hinzuweisen ist diesbezüglich auf Folgendes:

- Zuwendungsfähige Ausgaben sind nach Punkt III. 1. der Richtlinie nur die jeweils notwendigen projekt- und maßnahmebezogenen Ausgaben. Das heißt, diese Ausgaben dürfen das übliche Maß nicht überschreiten und haben sich dem anzupassen, was tatsächlich für die Ausführung einer Maßnahme auf diesem Gebiet benötigt wird. Darüber hinausgehende

Ausgaben sind nicht förderfähig.

- Nach Punkt III. 2. der Richtlinie kann der Anteil der Stadt maximal 30 % der jeweiligen Gesamtprojektkosten betragen. In begründeten Fällen ist jedoch auch eine darüber hinausgehende Bezuschussung durch die Stadt Bernburg (Saale) möglich.
- Die Gesamtförderung aller beantragten Maßnahmen bestimmt sich nach den im Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln (vgl. Punkt III. 3. der Richtlinie).
- Als Voraussetzung der Förderung ist vorgesehen, dass der jeweilige Antragsteller Eigenleistungen in Form von Arbeit, Investitionen oder finanzieller Beteiligung erbringt, die in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft des Antragstellers und zum beantragten Zuschuss stehen (vgl. Punkt III. 4. der Richtlinie) und, dass mögliche andere Fördermittel vorrangig beantragt und in Anspruch genommen werden (vgl. Punkt III. 5. der Richtlinie).

Von den oben genannten Trägern haben der Rückenwind e. V. Bernburg und das Katholische Pfarramt Antragstellungen auf Zuschüsse der Stadt eingereicht, die über den 30 % der jeweiligen Gesamtprojektkosten liegen, die nach Punkt III. 2. und, Bezug nehmend darauf, auch in den Punkten IV. 7.1. und IV. 7.2. der Richtlinie, regelmäßig als maximale Förderhöhe der Stadt festgelegt sind. Der Punkt III. 2 der Richtlinie enthält hinsichtlich einer Bezuschussung von mehr als 30 % der Gesamtkosten aber ebenfalls noch die Regelung, dass in begründeten Fällen, auch eine darüber hinausgehende Bezuschussung durch die Stadt Bernburg (Saale) möglich ist.

Der Rückenwind e. V. Bernburg betreibt einen OT-Bereich in der Talstadt von Bernburg (Saale), welchen durchschnittlich ca. 10 - 15 Nutzer pro Tag besuchen. Ein Sachbericht über die Arbeit dieses OT-Bereichs (Stand Februar 2018) kann im Amt für Kinder- und Jugendförderung eingesehen werden. Die Einrichtung des Rückenwind e. V. ist in der örtlichen Jugendhilfeplanung des Landkreises mit verankert und sie stellt, vor allem auch für die Jugendlichen aus dem Bereich der Talstadt, innerhalb der Kernstadt von Bernburg (Saale) einen wichtigen Standort der offenen Jugendarbeit dar.

Der Zuschussantrag des Katholischen Pfarramts ist ebenfalls auf mehr als 30 % der Gesamtkosten gerichtet. Hierbei handelt es sich aber auch lediglich um Sach- und Betriebskosten, welche andererseits wiederum vorrangig vor Personalkosten förderwürdig sind.

Im Unterschied zum OT-Bereich der Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis in der Einsiedelsgasse 6a, welcher ausgehend von einem Vertrag des Trägers mit dem Landkreis von diesem zu einem erheblichen Förderanteil (76.693,78 € = 42,92 % der Gesamtkosten) mitfinanziert wird, erhalten alle andere OT-Bereiche in der Kernstadt von Bernburg (Saale) keine Förderung durch den Landkreis, weil dessen Mittel für diesen territorialen Bereich im Salzlandkreis allein durch den Vertrag mit der Stiftung Evangelische Jugendhilfe St. Johannis vollständig ausgeschöpft werden.

Ausgehend von den verschiedenen oben angeführten Aspekten und, weil in begründeten Fällen nach Punkt III. 2. der Richtlinie ja auch eine erhöhte Förderung durch die Stadt zulässig ist, wird von der Verwaltung, als eine mögliche Entscheidungsvariante, die - **Variante A** hinsichtlich der Förderung aller betreffenden Projekte im Jahr 2021 vorgeschlagen. Nach dieser Variante werden, in Anbetracht der nicht ausreichend vorhandenen Haushaltsmittel, alle Anträge einheitlich um ca. 19,57 % (konkret um 19,56683 %) der jeweils beantragten Zuschusssumme, auf ca. 80,43 % (konkret auf 80,433176 %) der jeweils beantragten Mittel, gekürzt.

Soweit vom Jugend- und Sozialausschuss bzw. vom Hauptausschuss eine andere Variante als die Variante A für die Vergabe der Mittel an die freien Träger favorisiert wird, kann diese, zum Beispiel als Variante B oder Variante C, zusätzlich zur Entscheidung aufgestellt und entsprechend beschlossen werden.

Die Kosten- und Finanzierungspläne und die pädagogischen Konzepte der einzelnen Antragsteller können im Amt für Kinder- und Jugendförderung, oder unmittelbar zu den Ausschusssitzungen eingesehen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugend- und Sozialausschuss der Stadt Bernburg (Saale) empfiehlt dem Hauptausschuss folgenden Beschluss zu fassen:

Der Hauptausschuss beschließt die Bezuschussung der oben genannten Angebote bzw. Träger laut Abschnitt IV. Punkt 7. der Richtlinie zur Förderung freier, gemeinnütziger Träger der Jugendarbeit in der Stadt Bernburg (Saale) nach Variante A.

**Anlagen:**